

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2374/79 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

über den Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagerten Erzeugnissen des Rindfleischsektors zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2035/74 und (EWG) Nr. 2036/74

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft ist durch Bestände gekennzeichnet, die infolge der Interventionen entstanden sind ; eine Verlängerung der Lagerung sollte wegen der damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden.

Es ist möglich, die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77⁽⁴⁾, anzuwenden.

Auf einem durch ein Überangebot gestörten Markt bereitet der Absatz des Fleisches gewisse Schwierigkeiten. Es ist deshalb angezeigt, besondere Verkäufe einzuleiten, durch die der normale Absatz des Fleisches auf dem Markt so wenig wie möglich behindert wird. Der Verkauf zu herabgesetzten Preisen an soziale Einrichtungen stellt eine der Maßnahmen dar, deren Wirksamkeit sich bei ausreichender Dauer zeigen wird.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁵⁾ ist es angebracht, diese Erzeugnisse zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis zu verkaufen. Um sicherzugehen, daß das Erzeugnis seiner Bestimmung zugeführt wird, erscheinen Kontrollmaßnahmen vonnöten. Außerdem ist es angezeigt, dem Bedarf der Nutznießer angepaßte Mindestverkaufsmengen vorzusehen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽⁶⁾ kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem sie untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽⁷⁾ regelt die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse. Dabei sollte klargestellt werden, daß die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Preise nicht unverändert auf diese Erzeugnisse Anwendung finden.

Falls das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Lagerung zum Verkauf kommt, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2330/79⁽⁹⁾, anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten können die auf ihrem Gebiet ansässigen antragstellenden sozialen Einrichtungen ermächtigen, bestimmte von Interventionsstellen gelagerte Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu pauschal im voraus festgesetztem herabgesetztem Preis zu kaufen.

Die Einrichtung gibt mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung ab, daß die Erzeugnisse nur zugunsten des von ihr umfaßten Personenkreises verwendet werden.

(2) Der Verkauf erfolgt gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sowie den Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

(5) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

(6) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

(8) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 15.

(3) Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, stellen eine Liste der im gleichen Absatz genannten Einrichtungen zusammen. Die Liste, die Namen und Adresse jeder Einrichtung sowie die annähernde Zahl der begünstigten Verbraucher dieser Einrichtungen enthält, sowie etwaige Änderungen dieser Liste werden der Kommission mitgeteilt.

(4) Die Interventionsstellen verkaufen die ihnen zur Verfügung stehenden Erzeugnisse an die antragstellenden Einrichtungen, die in der im vorhergehenden Absatz genannten Liste genannt sind. Beantragt eine Einrichtung, Erzeugnisse bei einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Interventionsstelle zu kaufen, so legt sie eine entsprechende von der für ihren eigenen Mitgliedstaat zuständigen Verwaltungsstelle ausgestellte Bescheinigung vor. Diese Bescheinigung wird von der verkaufenden Interventionsstelle für die verkaufte Erzeugnismenge mit einem Sichtvermerk versehen.

(5) Die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse sowie ihr Verkaufspreis sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Mindestverkaufsmenge 500 Kilogramm für die Hinterviertel und 250 Kilogramm für die anderen Erzeugnisse.

Artikel 3

(1) Die in der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste aufgeführten Einrichtungen können die Erzeugnisse durch eine Mittelsperson oder einen Beauftragten kaufen lassen. In diesem Fall legt die Mittelsperson oder der Beauftragte die Lieferanfragen der von ihr oder ihm vertretenen Einrichtung zum Nachweis der Einkaufsberechtigung der beantragten Mengen durch die Einrichtungen vor.

Die Mittelspersonen oder Beauftragten können die gekauften Erzeugnisse lagern und gegebenenfalls — je nach den Erfordernissen der Einrichtungen — entbeinen und zerlegen.

(2) Die in den vorangehenden Absätzen genannten Mittelspersonen, Beauftragten und Einrichtungen führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungszweck und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, und insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen dem Verbrauch entsprechen.

Artikel 4

Die Interventionsstellen verkaufen vorrangig diejenigen Erzeugnisse, deren Lagerzeit am längsten ist. Sie

können auf keinen Fall die Erzeugnisse verkaufen, die sie nach dem 30. April 1979 übernommen haben.

Artikel 5

Zur Kontrolle der Entbeinungs- und Zerlegungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 sowie der Lieferung und der Übernahme durch die begünstigte Einrichtung entsprechen 100 Kilogramm entbeintes Fleisch 130 Kilogramm Fleisch mit Knochen.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert :

In der Anlage „II. Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse“

a) wird Punkt 6 gestrichen ;

b) — wird folgender Punkt 18 angefügt :

„18. Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 vom 26. Oktober 1979 über den Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagerten Erzeugnissen des Rindfleischsektors zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen⁽¹⁸⁾“

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.” ;

— Feld 104 :

— „Für gemeinnützige Einrichtungen bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2374/79)“

— „bestemt til institutioner (forordning (EØF) nr. 2374/79)“

— „for institutions (Regulation (EEC) No 2374/79)“

— „destinées à des institutions (règlement (CEE) n° 2374/79)“

— „destinati ad istituzioni (regolamento (CEE) n. 2374/79)“

— „bestemd voor instellingen (Verordening (EEG) nr. 2374/79)“.

Artikel 7

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2035/74⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 2036/74⁽²⁾ der Kommission sind aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Prix de vente en Écus par 100 kg de produits ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg des Erzeugnisses ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg di prodotti ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg produkt ⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg of product ⁽¹⁾
 Salgspris i ECU pr. 100 kg af produkterne ⁽¹⁾

DEUTSCHLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von:*

Bullen A 120,113

DANMARK

— *Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler« af:*

Kvier 1 110,118

Stude 1 111,606

Tyre P 118,024

Ungtyre 1 127,323

FRANCE

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*

Bœufs O 120,003

Jeunes bovins R 123,784

IRELAND

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers 1 120,071

Steers 2 120,071

ITALIA

— *Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:*

Vitelloni 1 132,422

Vitelloni 2 126,397

NEDERLAND

— *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*

Stieren, 1e kwaliteit 118,436

⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽¹⁾ In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ Where the products are stored outside the Member States where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers M	129,443
Steers H	129,443
Heifers M/H	127,767

B. Northern Ireland

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers L/M	127,806
Steers L/H	127,806
Steers T	127,806
Heifers T	123,452
